



PIERER Mobility AG
FN 78112 x
mit dem Sitz in Wels
ISIN: AT0000KTMIO2

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen
für die Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung
am Freitag, 26. Februar 2021 um 11 Uhr als virtuelle Hauptversammlung**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom **04. Februar 2021** erfolgte die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG am Freitag, dem **26. Februar 2021 um 11:00 Uhr**.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Deshalb kann die Hauptversammlung am 26. Februar 2021 vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise nicht als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, die gesetzliche Regelung einer virtuellen Hauptversammlung auch für diese außerordentliche Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der PIERER Mobility AG am 26. Februar 2021 wird im Sinne des COVID-19-GesG in der geltenden Fassung und der darauf basierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz in der geltenden Fassung als “virtuelle Hauptversammlung” durchgeführt.

Das bedeutet, dass bei der außerordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG am 26. Februar 2021 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können, um so die Gesundheit der Teilnehmer nicht zu gefährden.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands und weiterer Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden Notars und der vier von der Gesellschaft bestimmten besonderen Stimmrechtsvertreter in 5230 Mattighofen, KTM Platz 1, statt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es **nicht möglich** ist, dass **Aktionäre selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen** können.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Für die Teilnahme in Echtzeit wird die virtuelle außerordentliche Hauptversammlung zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 26. Februar 2021 ab ca. 11:00 Uhr live **im Internet** unter www.pierermobility.com/investor-relations/hauptversammlung/ verfolgen können. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit **dem Verlauf der Hauptversammlung** mitsamt Präsentation des Vorstands und der Beantwortung der Fragen der Aktionäre sowie der Beschlussfassung zu folgen.

Die **technischen Voraussetzungen** auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen Internetbrowser zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.). Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechtes nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Die Stellung eines Beschlussantrages, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs während der virtuellen außerordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG am **26. Februar 2021** kann **nur** durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt. Diese sind:

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung nachgewiesen hat, hat das Recht, **zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechtes, einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter zu bestellen.**

1. **Notar Dr. Claus Lumerding**

c/o Öffentliche Notare Mag. Huemer & Dr. Lumerding

Stadtplatz 19, 5230 Mattighofen

Tel: +43 7742 2237

E-Mail: lumerding.pierermobility@hauptversammlung.at

2. **Dr. Michael Knap**

c/o IVA Interessenverband für Anleger

Feldmühlgasse 22/4, A-1130 Wien

Tel: +43 664 213 87 40

E-Mail: knap.pierermobility@hauptversammlung.at

3. **Rechtsanwalt Mag. Philipp Stossier**

c/o Stossier Heitzinger Rechtsanwälte

Dragonerstraße 54, 4600 Wels

Tel: +43 7242 42605

E-Mail: stossier.pierermobility@hauptversammlung.at

4. **Rechtsanwalt Mag. Andreas Schütz, LL.M.**

c/o TaylorWessing e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Tel: +43 1 716 55 0

E-Mail: schuetz.pierermobility@hauptversammlung.at

Für diese besonderen Stimmrechtsvertreter ist **auf der Internetseite** der Gesellschaft unter www.pierermobility.com/investor-relations/hauptversammlung/ ein **Vollmachtsformular** abrufbar sowie ggf. auch ein Formular für den Widerruf der Vollmacht. Es wird gebeten diese Formulare zu verwenden.

Für die **Prüfung Ihrer Identität als Aktionär** ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mailadresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse **spätestens bis 24. Februar 2021**, 16:00 Uhr MESZ, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

- per **E-Mail** an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten **besonderen Stimmrechtsvertreters**. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.
oder
- per **Post** an PIERER Mobility AG, z.H. Frau Mag. Michaela Friepeß, Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich
oder
- per **Fax** an +43 (0)1 8900 500 76

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei **Bevollmächtigung einer anderen Person** ist zu beachten, dass durch eine **wirksame Vollmachtskette** (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem 24. Februar 2021 widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax an +43 (0)1 8900 500 76, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Im Übrigen gelten für die Erteilung der Vollmacht bzw. einen allfälligen Widerruf der Vollmacht die Festlegungen in der Einberufung.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR und GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab dem 05. Februar 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar ist, zu erteilen. Wir bitten Sie, die Weisungen per E-Mail an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können **vor oder während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt** erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische **Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter** während der Hauptversammlung von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation **ausschließlich das Kommunikationsmittel E-Mail** an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden. In jedem E-Mail muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **gegebenenfalls erforderlich** sein kann, die virtuelle **Hauptversammlung kurz zu unterbrechen**, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der vom Aktionär bevollmächtigte besondere Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zum Stellen von Fragen und Verlesen von Redebeiträgen entgegennimmt. Das Auskunftsrecht kann von Aktionären im Sinne der nachstehenden Punkte selbst ausgeübt werden.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das **Auskunftsrecht und das Rederecht** können **ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail** ausschließlich an die eigens dazu eingerichtete Emailadresse fragen.pierermobility@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des **Frageformulars**, welches spätestens ab dem **05. Februar 2021** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pierermobility.com abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge **ohne Verwendung des Frageformulars** senden, muss die **Person des Aktionärs** (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch **Nachbildung der Namensunterschrift** oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre **Depotnummer** in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können.

Die Aktionäre werden **gebeten**, ihre Fragen bereits **im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.pierermobility@hauptversammlung.at zu übermitteln**, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am **23. Februar 2021** bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionäre haben auch **während der Hauptversammlung** die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die Emailadresse fragen.pierermobility@hauptversammlung.at. Bitte beachten sie, dass dafür **von dem Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können**.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der **Einberufung** verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung.

Wels, im Februar 2021

Der Vorstand